

An

alle Mitglieder der Landesregierung:

Landeshauptmann Mag. Franz Voves, Landeshauptmann – Stellvertreter Hermann Schützenhöfer,
Landesrat Dr. Christian Buchmann, Landesrätin Mag^a Kristina Edlinger – Ploder, Landesrätin Mag^a
Elisabeth Grossmann, Landesrat Dr. Gerhard Kurzmann, Landesrat Siegfried Schrittwieser, Landesrat
Johann Seitingner, Landesrätin Drⁱⁿ Bettina Vollath;

Betrifft: Damenwahl

Graz, 2. November 2010

Sehr geehrte Damen und Herren der Steirischen Landesregierung!

Anlässlich der LTW haben wir als parteiunabhängige Gruppe unter dem Titel „Damenwahl“ Wahlprüfsteine zur Orientierung im Bereich Gleichstellung von Frauen und Männern in der Steiermark gesammelt. Damenwahl forderte die Parteien auf, diese Wahlprüfsteine in ihre Wahlprogramme aufzunehmen. Damenwahl hat die Wahlprogramme aller Parteien nach frauenpolitischen Kriterien verglichen und den Parteien die Ergebnisse präsentiert.

Damenwahl fragt nach.

Die Landespolitik hat die Aufgabe zu gewährleisten, dass Frauen in der Steiermark tatsächliche Gleichstellung in allen Bereichen erlangen. Damenwahl will deshalb wissen, welche Maßnahmen und Rahmenbedingungen die neue Landesregierung zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in der Steiermark ergreifen und schaffen wird.

1. Gender Gap

Laut "Gender Gap – Report“ des World Economic Forum¹ liegt Österreich in Sachen Frauen-Gleichstellung auf Rang 37 von insgesamt 134. Österreich verbesserte sich um fünf Plätze, weil die bisher vor Österreich gelegenen Staaten sich verschlechtert haben. Die mäßige Position Österreichs ist vor allem Folge der schlechten Bezahlung von Frauen - im Vergleich zu Männern - und des geringen Anteils von Frauen in Führungspositionen in Verwaltung und Wirtschaft. In Sachen Einkommensgerechtigkeit belegt Österreich auf Grund der ungleichen Bezahlung bei gleicher Tätigkeit Platz 122.

- ***Welche konkreten Maßnahmen werden Sie zur Schließung der Einkommensschere zwischen Frauen und Männern in der Steiermark setzen?***
- ***Wie stellen Sie den gleichen Zugang für Frauen zu Ressourcen, Einfluss und Spitzenpositionen sicher?***

¹ The Global Gender Gap Report 2010
<http://www.weforum.org/en/Communities/Women%20Leaders%20and%20Gender%20Parity/GenderGapNetwork/index.htm>

2. Zeitverwendung

Laut „Zeitverwendungsstudie 2010“² erledigen Frauen immer noch zwei Drittel der unbezahlten Arbeit. Frauen arbeiten 66 Stunden pro Woche, wovon 41 Prozent nicht bezahlt werden. Männer kommen auf 64,3 Wochenarbeitsstunden – 25 Prozent davon entfallen auf unbezahlte Tätigkeiten. Das hat sich über die Jahre nur marginal geändert: 1981 wendeten Männer für den Haushalt 63 Prozent jener Zeit auf, die ihre Frauen dafür investierten. 2009 waren es 66 Prozent. Haushalt und Kindererziehung müssen von Frauen gewissermaßen „nebenbei“ erledigt werden. Noch nicht berücksichtigt sind dabei die unbezahlten Zeiten, die Frauen für die Betreuung von Kranken und/oder Pflegebedürftigen aufbringen.

- **Welche Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Privat – und Berufsleben werden Sie setzen?**

3. Resolution gegen Gewalt an Frauen³

Gewalt betrifft Frauen jeden Alters, aller Schichten und Kulturen. Gewalt erfahren Frauen und Mädchen in den verschiedensten Lebensumständen und Situationen: in der Familie, am Arbeitsplatz, unter "Freunden",....Gewalt an Frauen hat viele Gesichter: physische, sexuelle, psychische, ökonomische; Frauen erfahren Gewalt auf sozialer und struktureller Ebene. Über das tatsächliche Ausmaß von Gewalt an Frauen und Mädchen gibt es kaum exakte Zahlen. Anhaltspunkte liefern offizielle Statistiken wie etwa die polizeiliche Kriminalstatistik. Die Zahlen zeigen aber nur *einen* Ausschnitt der Realität, denn viele Gewalthandlungen werden nie öffentlich. In Österreich wird jede 5. Frau, die in einer Beziehung lebt von ihrem Ehemann oder Lebensgefährten misshandelt. Eine von 4 Frauen in Europa ist von Gewalt durch ihren jetzigen oder ehemaligen Partner betroffen. 10 bis 15 Prozent der Frauen in Industrieländern werden durch ihren aktuellen Lebenspartner zu sexuellen Handlungen gezwungen. Jede 7. Frau wird mindestens 1x in ihrem Leben Opfer einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung. Laut der UN - Studie aus dem Jahr 2006 wird weltweit jede 3. Frau im Laufe ihres Lebens Opfer von körperlicher Gewalt durch ihren Partner.

- **Wie sieht Ihr Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen aus?**

4. CEDAW, UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴

Österreich hat sich mit der Ratifikation der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung (CEDAW) gegenüber der internationalen Staatengemeinschaft und gegenüber seinen BürgerInnen verpflichtet, jegliche Diskriminierung von Frauen in allen Lebensbereichen tatsächlich zu beseitigen. Länder können im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich festgelegten Kompetenzen agieren und haben die Möglichkeit, ihre Politik und Maßnahmen nachhaltig nicht nur dahingehend auszurichten, dass Frauen und Männer tatsächlich gleich gestellt werden, sondern darüber hinaus auch menschenrechtliche Standards zu erfüllen. Länder haben die Möglichkeit und völkerrechtliche Verpflichtung, im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen für die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen zu sorgen.

Um diese Ziele zu erreichen, wird auf die entsprechenden Empfehlungen des CEDAW-Komitees aus 2007 verwiesen, die auch auf Länderebene gültig sind:

² BM für Frauen <http://www.frauen.bka.gv.at/site/7232/default.aspx>

³ „Resolution gegen Gewalt an Frauen“ des Österreichischen Städtebundes 2009
<http://www.grazerfrauenrat.at/cms/uploads/Resolution%20gegen%20Gewalt.pdf>

⁴ Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009

- Systematische Analyse aller Politikbereiche aus einer Frauen- und Menschenrechtsperspektive mittels Orientierung an der UN-Frauenrechtskonvention und der Peking Aktionsplattform.
- Berücksichtigung von Zusammenhängen und Mehrfachdiskriminierungen sowie den Empfehlungen des CEDAW-Komitees
- Einbezug von Frauen-NGOs und unabhängigen ExpertInnen aus den Bereichen Menschenrechte/Antidiskriminierung/Gleichstellung.

Zivilgesellschaftliche ExpertInnen im Bereich Frauen und Menschenrechte einzubinden ist für eine qualitativ hochwertige und nachhaltige Gleichstellungspolitik unerlässlich und wird sowohl auf Ebene der Vereinten Nationen als auch auf Ebene der Europäischen Union zunehmend gefordert.

- ***Wie werden Sie die ausreichende und adäquate Finanzierung der unabhängigen Frauenorganisationen gewährleisten, die Steirerinnen in problematischen Lebenslagen beraten, begleiten und betreuen?***

5. Bundesverfassungsgesetz⁵

Mit der Haushaltsrechtsreform 2009 ist die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern als haushaltspolitische Staatszielbestimmung in die Verfassung aufgenommen worden. Im Budget sind daher nicht nur nachhaltig geordnete öffentliche Finanzen und ein gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht, sondern auch die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern verankert. Dies gilt für Bund, Länder und Gemeinden⁶.

- ***Vor dem Hintergrund dieser Bestimmung zur Implementierung von Gender Budgeting bis 2013: Was sind Ihre konkreten Maßnahmen?***

6. 51, 2 Prozent der steirischen Bevölkerung sind Frauen und Mädchen

Sie alle haben unterschiedliche Lebensumstände. Daraus ergeben sich unterschiedliche Interessen, Anforderungen und Schwierigkeiten. Steirerinnen können erwarten, dass Frauenpolitik als Querschnittsmaterie gesehen wird, die alle politischen Ressorts angeht und betrifft. Sie können erwarten, dass die existierenden Konzepte, Maßnahmen und Handlungsanleitungen, die geeignet wären, die diskriminierenden Strukturen zu beseitigen umgesetzt werden.

- ***Wie sieht der frauenpolitische Schwerpunkt – ressortübergreifend, parteiübergreifend und ausreichend budgetiert - der kommenden Legislaturperiode aus?***

Wir verbleiben mit der Bitte um Ihre schriftliche Stellungnahme auf unsere Fragen vor der Beschlussfassung des Landesbudgets.

Mit freundlichen Grüßen,



Maggie Jansenberger, Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz
für „Damenwahl“, eine Initiative der Unabhängigen Frauenbeauftragten der Stadt Graz, Thekla – Die Lobby für Frauen und Mitglieder des Grazer Frauenrats.

⁵ Bundesverfassungsgesetz (B-VG), Artikel 51, (8) und (9)

⁶ Gem. Art. 13 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)